

# **EU-Notfallmaßnahmenverordnung**

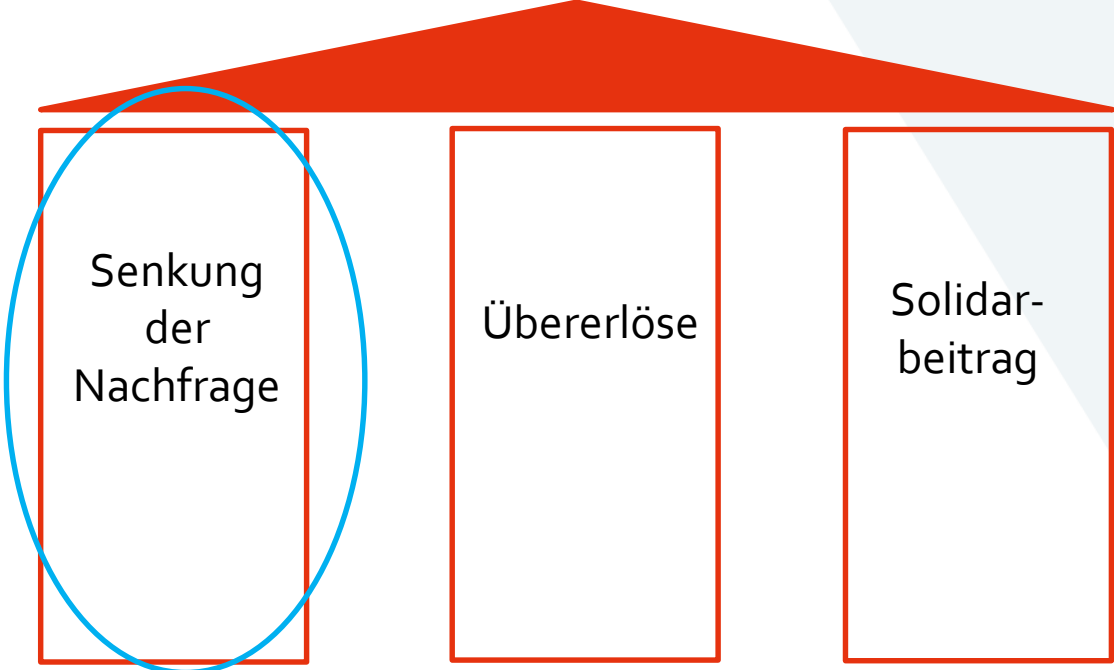
## **Stromverbrauchsreduktion**

BMK, Abteilung VI/4 (Rechtskoordination und Energie Rechtsangelegenheiten)  
Wien, 9. November 2022

# EU-Notfallmaßnahmenverordnung

Generelles Ziel von  
10 % Reduktion des  
Stromverbrauchs

Gezielte Reduktion  
des Stromverbrauchs  
in Spitzenzeiten



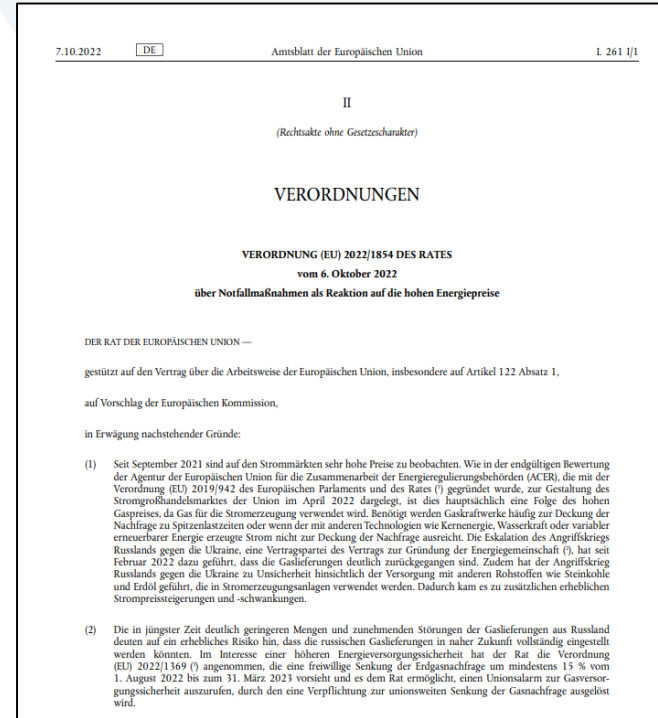
Senkung  
der  
Nachfrage

Übererlöse

Solidar-  
beitrag

# Senkung des Bruttostromverbrauchs

- Ziel der VO: Nachfragesenkung in Spitzenzeiten, um Strompreise zu senken
- Senkung des Bruttostromverbrauchs um durchschnittlich **mindestens 5 %** in Spitzenzeiten
- **Spitzenzeiten:** mindestens 10 % aller Stunden des Zeitraums zwischen 1. Dezember und 31. März 2022



## Spitzenzeiten

- Spitzenzeiten: Tagesstunden, in denen...
  - Day-Ahead-Stromgroßhandelspreis oder
  - Bruttostromverbrauch oder
  - Bruttostromverbrauch, der nicht mit Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden kann

.... voraussichtlich am höchsten ist....

## Vorschlag BMK

# Stromverbrauchsreduktionsgesetz

- Nationale „Durchführung“ geplant im Stromverbrauchsreduktionsgesetz
  - Ermittlung der Spitzenzeiten
  - Freiwillige Maßnahmen zur Stromverbrauchsreduktion (zB Sparaufrufe)
  - Ausschreibungen zur Stromverbrauchsreduktion
  - Bestimmungen zur Abwicklung

## Vorschlag BMK

### Ermittlung der Spitzenzeiten

- Ermittlung anhand historischer Verbrauchsdaten der letzten 5 Jahre
- Vorab Bestimmung von **Zeitfenstern** mit dem höchsten Bruttostromverbrauch für den gesamten Zeitraum
  - Werktags von 8-12, 17-19 Uhr
- Tägliche Bestimmung der Stunden, in denen der Bruttostromverbrauch, **nicht mit Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt** werden kann (=Spitzenzeiten)
- Insgesamt 10 % der Stunden = **290,4 Stunden**

## Vorschlag BMK

# Ausschreibungen zur Stromverbrauchsreduktion

- Sofern Einsparungen aus freiwilligen Maßnahmen nicht ausreichen, zusätzlich **Ausschreibungen** zur Stromverbrauchsreduktion
- Verbrauch ist in Spitzenzeiten gegen Vergütung zu reduzieren
- Anforderungen aus EU-Krisenbeihilfenrahmen sind zu beachten, insb
  - nur zusätzliche Verbrauchsreduktionen dürfen vergütet werden
  - Gesamtgasverbrauch darf nicht steigen

## Die nächsten Schritte...

- Abstimmung mit betroffenen Ressorts und Stakeholdern
- Einbringung eines Initiativantrags
- Beihilferechtliches Notifikationsverfahren
- Inkrafttreten um Weihnachten geplant